

selben über diese Petition in der 75. Sitzung Bericht erstattet. Dieselbe hat geglaubt, das Gesuch der Petenten wenigstens der Hauptsache nach als beachtenswerth empfehlen zu können, und zwar um so mehr, als es allerdings wünschenswerth erscheint, daß aus der Mitte der Kreisvereine sowohl über den commissarischen Bericht, als auch über die D. Runde'sche Monographie die Stimmen Sachverständiger vernommen werden, zumal da die Kreisvereine meist einen weiten Umfang hätten, und, wie z. B. der Dresdner Kreisverein, über Gegenden ganz verschiedenartiger climatischer und tellurischer Verhältnisse sich verbreiten.

Dagegen hat die gedachte Deputation über den unter b. und beziehentlich unter c. gefaßten Theil des Schlußgesuchs sich nicht allenthalben beifällig ausgesprochen, da theils die landwirthschaftlichen Specialvereine nur auf kleine Landes-districte sich erstrecken, mithin nur aus einem engen Gesichtskreise den Gegenstand zu beurtheilen vermöchten, theils auch jeder Zweigverein, insofern er sich einem Kreisvereine ange-schlossen habe, in letzterem durch sein eigenes Directorium bereits gesetzlich vertreten sei, und demnach ein Gutachten der Kreisvereine ohne Gehör der verschiedenen Specialvereine nicht voraussetzen sei, ja eigentlich gar nicht gedacht werden könne, da verfassungsmäßig die Kreisvereine lediglich aus den Directorien der einzelnen Specialvereine zusammen-gesetzt seien.

Die dritte Deputation der zweiten Kammer hat demnach ihrer Kammer angerathen:

die erwähnte Petition in der Hauptsache, jedoch abgesehen von den die landwirthschaftlichen Specialvereine betreffenden Punkten des Schlußantrags unter b. und beziehentlich unter c., der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, im Uebrigen aber, und weil die Petition an die Ständeversammlung gerichtet ist, erstere zunächst an die jenseitige Kammer abzugeben.

Dieser Antrag, mit welchem sich auch der königliche Commissar einverstanden erklärt hatte, fand, nachdem mehre Redner in der zweiten Kammer einerseits die Beschwerden des Obergebirges über zu hohe Grundabschätzung näher auszuführen, andere dagegen die Unerheblichkeit und beziehentlich Unrichtigkeit derselben nachzuweisen versucht hatten, gegen 2 Stimmen Annahme, wobei namentlich die Rücksicht über-wog, daß er nicht in das Materielle jener Fragen eingeht, sondern nur die Einholung mehrerer Gutachten und die weitere Erörterung der Frage bezweckt.

Die geehrte erste Kammer wird sich aus früheren Vorgängen erinnern, daß namentlich am außerordentlichen Landtage 1848 die schon früher laut gewordenen Klagen über zu hohe Abschätzung des oberen Gebirges bei der Grundsteuer in einer großen Zahl von Petitionen und Beschwerden hervortraten.

Die Kammern des Jahres 1848 beschloßen, diese Petitionen, insofern sie eine Berücksichtigung dieses Verhältnisses bei der damaligen Einkommensteuer wünschten, oder einen ausdrücklichen Antrag auf Revision des Grundsteuer-systems enthielten, auf sich beruhen zu lassen, dagegen aber

sub 3, das Gesuch um eine progressive Steuerab-minderung für die Gebirgsgegenden nach den Höhenverhältnissen und mit Zugrundelegung der climatischen Abstufungen der Staatsregierung zur sorgfältigen Erwägung anheimzugeben, und

sub 4, dieselbe zu ersuchen, über die Råthlichkeit und Ausführbarkeit dieses Vorschlages genaue Erörterungen anzustellen und das Resultat der nächsten Ständeversammlung mitzutheilen. In Gemäßheit der hierauf im Landtagsabschiede erfolgten Zusage ward eine besondere Commission sachverständiger Landwirthe mit diesen Erörterungen beauftragt, welche in einem umfanglichen Berichte unter dem 8. December 1849 das Ergebnis derselben dem Finanzministerium vorgelegt hat.

Von den zuletzt aufgelösten Kammern war hierauf unter dem 13. Februar 1850 (Land. Acten I. Abth. 2. Bd. S. 383) der von mehreren Abgeordneten eingebrachte und von der Kammer einhellig angenommene Antrag:

daß sowohl der Bericht als die Separatgutachten der gedachten, zur Erörterung über die Ungleichheit der Besteuerung des Gebirges gegen das Niederland niedergesetzten Commission durch den Druck vervielfältigt und an die Mitglieder der Ständeversammlung, so wie der landwirthschaftlichen Vereine vertheilt werde, um in dieser wichtigen, alle Theile des Landes berührenden Angelegenheit ein möglichst gründliches Gutachten mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse abgeben zu können;

an die königliche Staatsregierung gebracht worden.

Mittels königlichen Decrets vom 7. März 1850 erfolgte hierauf die Mittheilung des von den betreffenden Commissaren erstatteten, in der Petition der Abgg. Elbel und Thiersch und Genossen erwähnten Berichts, über welchen sie die Gutachten der landwirthschaftlichen Vereine eingeholt zu sehen wünschen.

Würde nun auch die unterzeichnete Deputation, wenn von den Petenten auf sofortige Revision des Grundsteuer-systems angetragen worden wäre, — auf welche allerdings ihr weiteres Ziel gerichtet scheint, — der Petition haben entgegenzutreten müssen, einestheils, weil weder aus den commissarischen Erhebungen eine wirkliche Ueberschätzung des oberen Gebirges bei der Grundsteuer in der behaupteten Allgemeinheit gegenüber dem Unterlande hervorgeht, noch auch zur Zeit die Unrichtigkeit der Abschätzungsgrundsätze, wenigstens was ihre Hauptgrundzüge betrifft, erwiesen ist, anderntheils aber überhaupt ein öfterer Wechsel in den Grundsätzen für die Grundsteuerregulirung so vielfache Bedenken hat, daß man nur bei ganz entschieden nachgewiesener wesentlicher Unrichtigkeit derselben eine Aenderung für gerechtfertigt würde erachten können, so hat doch die unterzeichnete Deputation die obenerwähnten von der jenseitigen Kammer gefaßten Beschlüsse jedenfalls wenigstens für unverfänglich zu erachten gehabt und sich denselben anschließen zu können geglaubt.

Dieselben laufen, wie bereits referirt worden, lediglich darauf hinaus:

- 1) über den mehrgedachten commissarischen Bericht, so wie über die denselben Gegenstand betreffende Schrift des D. Runde das Gutachten der landwirthschaftlichen Kreisvereine erfordern, und
- 2) diese Gutachten sodann dem Drucke übergeben und an die Mitglieder der nächsten Ständeversammlung vertheilen zu lassen.

Jedenfalls erscheint die sorgfältigste Erörterung der so vielfach laut gewordenen, von den Petenten wiederholten